

Beglaubigte Abschrift

VGH 3 S 1759/20
VG 12 K 518/20

Eingegangen

27. JULI 2020

Rechtsanwalt
Roland Schnepf



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Gemeinde Brühl,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstr. 1, 68782 Brühl

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Roland Schnepf,
Richard-Wagner-Str. 1, 68782 Brühl, Az: 07/2020

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg, Az: 19021187

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Akin Bau GmbH,
Gymnasiumstr. 63, 74172 Neckarsulm

- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Schütz u. Koll.,
Deutschhofstraße 35, 74072 Heilbronn, Az: 108/20MK12

wegen erteilter Baugenehmigung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dürig, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kappes und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Röcker

am 8. Juli 2020

beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. Mai 2020 - 12 K 518/20 - wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und die in diesem Zusammenhang erfolgte Ersetzung ihres Einvernehmens.

Am 28.05.2019 beantragte die Beigeladene die Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 464/9, Heiligenhag 2, Gemarkung Brühl. Das geplante Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von 2770 m² und einer Grundfläche von 24,99 m x 9,14 m soll ein Untergeschoss mit Tiefgarage (12 Stellplätze), ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit jeweils zwei Dreizimmerwohnungen sowie ein zurückversetztes Dachgeschoss mit Flachdach (Staffelgeschoss) mit zwei Zweizimmerwohnungen aufweisen. Das 631 m² große Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Plans „Bau- und Straßenfluchtenfeststellung“ der Antragstellerin vom 17.10.1951 und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 teilte die Antragstellerin dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit, dass ihr Ausschuss für Technik und Umwelt in seiner Sitzung vom 10.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB

versagt habe, weil sich das Vorhaben nicht in die nähere Umgebung einfüge und die Tiefgarage nicht nutzbar sei. Mit Schreiben vom 18.10.2019 teilte das Landratsamt der Antragstellerin mit, dass sie das Einvernehmen rechtswidrig versagt habe und gab ihr unter Hinweis auf § 54 Abs. 4 LBO Gelegenheit, bis zum 25.11.2019 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Antragstellerin teilte dem Landratsamt mit Schreiben vom 15.11.2019 mit, dass der Ausschuss für Technik und Umwelt in seiner Sitzung vom 11.11.2019 das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt habe.

Mit Bescheid vom 03.12.2019 erteilte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis der Beigeladenen die beantragte Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren unter Zulassung einer Überschreitung der nördlichen Bauflucht durch Terrassen und Balkone. Zugleich ersetzte es das versagte Einvernehmen mit der Begründung, das Bauvorhaben füge sich bei einem Vergleich mit den vorhandenen Baukörpergrößen auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Das Erfordernis des Einfügens schließe nicht aus, etwas zu verwirklichen, was es bisher in der Umgebung noch nicht gebe. Es würden keine nur durch Bauleitplanung zu bewältigenden bodenrechtlichen Spannungen in das Gebiet hineingetragen.

Am 17.12.2019 legte die Antragstellerin Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein, über den soweit ersichtlich noch nicht entschieden ist. Mit Schreiben vom 19.12.2019 lehnte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung ab.

Am 28.01.2020 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Karlsruhe beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die der Beigeladenen unter Ersetzung ihres Einvernehmens erteilte Baugenehmigung vom 03.12.2019 anzuordnen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen geltend gemacht, das genehmigte Vorhaben füge sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, weil es für das Vorhabengrundstück zu wuchtig sei und die vorhandenen Baugrenzen teilweise überschreite. Zudem sei zu befürchten, dass die Tiefgarage u.a. wegen ihrer gefangenen Stellplätze nicht genutzt, sondern auf der schmalen Straße Heiligenhag geparkt werde. Der Antragsgegner und

die Beigeladene sind dem Antrag mit der Begründung entgegengetreten, das Vorhaben füge sich in die nördlichen und südlichen Baugrenzen bzw. -linien ein. Die Überschreitung der nördlichen Bauflucht sei nur geringfügig. Die Garagenverordnung gehöre nicht zum Prüfprogramm im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren; insoweit sei die Antragstellerin auch nicht antragsbefugt.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (12 K 518/20) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die unter Ersetzung ihres Einvernehmens erteilte Baugenehmigung angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei zulässig und begründet. Die Baugenehmigung verletze die Antragstellerin in ihren Rechten, weil sie ihr Einvernehmen aus den in § 36 Abs. 2 BauGB genannten Gründen zu Recht versagt habe. Das Vorhaben füge sich weder nach dem Maß der baulichen Nutzung noch nach der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein. Hinsichtlich beider Merkmale sei die nähere Umgebung vergleichsweise eng zu fassen. In den Blick zu nehmen sei deshalb in erster Linie das lockere Geviert, das durch die Bebauung südlich der Straße Heiligenhag von Hausnummer 2a bis 16 (Flst.Nrn. 462/7 bis 464/7) und nördlich der Straße Im Merkelgrund (Hausnummern 3 bis 11) gebildet werde, das aus 13 in offener Bauweise errichteten Gebäuden bestehe. Das Vorhaben füge sich mit Blick auf die Grundfläche sowie die Ausrichtung in den so gebildeten Rahmen nicht ein. Die Gebäude in der näheren Umgebung wiesen weitgehend quadratische Grundflächen auf, während das Bauvorhaben eine schmale rechteckige Grundfläche aufweise, die sich in Nord-Süd-Richtung über eine Länge von ca. 25 m, mit Terrassen sogar rund 28 m erstrecke. Zudem wäre das genehmigte Vorhaben das einzige Gebäude in der näheren Umgebung, das die gesamte Strecke zwischen der nördlichen Bauflucht und der gedachten, durch die Gebäude auf den Flurstücken 462/7 und 462/1 gebildeten südlichen Linie einnehmen würde. Allerdings sei es ohnehin verfehlt, von diesen Gebäuden eine hintere Baugrenze oder -linie abzuleiten. Das Gebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 462/1 habe schon keine prägende Wirkung auf das Baugrundstück. Auch dem Wohngebäude Flst.Nr. 462/7 komme insoweit keine prägende Wirkung zu. Kennzeichnend für den die nähere Umgebung bildenden Bebauungskomplex sei eine Grün- und Ruhezone, in der

bislang nur untergeordnete Nebenanlagen vorhanden seien. Dem Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 462/7 komme die städtebauliche Funktion zu, die Grün- und Ruhezone nach Westen hin abzugrenzen, nicht aber die Funktion einer faktischen hinteren Baugrenze. Auch im Hinblick auf die Baudichte nehme das Vorhaben eine singuläre Stellung ein. Während im Übrigen großzügige Freiflächen mit einem Häuserabstand von 30 m – 40 m bestünden, würde der Abstand zu dem Gebäude Im Merkelgrund 3 nur noch 16 m betragen, der zudem durch Abstellflächen, Müllboxen etc. empfindlich reduziert werden. Zu Unrecht habe das Landratsamt maßgeblich auf einen Vergleich der Baumassezahlen zwischen dem Vorhaben und dem Gebäude Flst.Nr. 462/7 abgestellt; maßgeblich komme es hingegen auf die nach außen wahrnehmbaren Faktoren an. Aufgrund der erstmaligen Hinterlandbebauung würden bodenrechtlich relevante Spannungen begründet, etwa durch die erhebliche, in der näheren Umgebung beispiellose Bautiefe und die negative Vorbildwirkung im Hinblick auf die östlich angrenzenden Grundstücke.

Gegen den Beschluss hat die Beigeladene am 29.05.2020 Beschwerde eingelegt. Sie beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13.05.2020 (12 K 518/20) zu ändern und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Baugenehmigung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 03.12.2019 abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie macht geltend, das Bauvorhaben sei ein Fremdkörper in der näheren Umgebung und füge sich nicht harmonisch ein.

Der Antragsgegner hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

1. Die Beschwerde ist nach § 146 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig; insbesondere ist sie fristgerecht (§ 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO) eingelegt und innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO begründet worden.

2. Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Unter Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Senats gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, hat das Verwaltungsgericht dem Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zu Recht stattgegeben. Der Senat ist mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, dass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vorläufig vom Vollzug der angefochtenen Baugenehmigung verschont zu bleiben, das gegenläufige Interesse des Beigeladenen an deren Ausnutzung (vgl. § 212a BauGB) überwiegt. Dies folgt daraus, dass der Widerspruch der Antragstellerin nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach Erfolg haben wird, weil die angefochtene Baugenehmigung rechtswidrig sein und die Antragstellerin in ihren Rechten verletzen dürfte.

Ob die angefochtene Baugenehmigung die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt, hängt davon ab, ob die Baurechtsbehörde das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Antragstellerin zu Recht ersetzt hat. Das ist wiederum davon abhängig, ob die Antragstellerin ihr Einvernehmen zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen verweigern. Die Gemeinde hat somit ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften zulässig ist oder nicht. Die Gemeinde ist hingegen nicht befugt, sich auf einen Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften zu berufen; auf die Bedenken

der Antragstellerin hinsichtlich der Nutzbarkeit der Tiefgarage und deren Vereinbarkeit mit der Garagenverordnung kommt es daher vorliegend nicht an.

Bauplanungsrechtlich streiten die Beteiligten über die Frage, ob sich das Bauvorhaben, das unstreitig im unbeplanten Innenbereich verwirklicht werden soll, nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Beschwerde macht geltend, das Verwaltungsgericht habe die nähere Umgebung zu eng gefasst. Das Baugrundstück befinde sich in zentraler Lage in dem Geviert, das nördlich durch die Straße Heiligenhag, östlich durch die Friedensstraße, südlich durch die Straße Im Merkelgrund und westlich durch die Kirchenstraße begrenzt werde. Das Baugrundstück werde maßgeblich durch die Bebauung auf den westlich gelegenen Flurstücken Nrn. 462/1 und 462/7 geprägt. Diese Gebäude fügten sich zwanglos in das vorliegende Wohngebiet ein und seien nicht als Fremdkörper auszusondern. Sie bildeten deshalb die hintere Bebauungsgrenze zur Straße Heiligenhag, die vom Bauvorhaben nicht überschritten werde. Auch der nach Norden eingerückte Baukörper auf Flurstücknummer 3869 (Im Merkelgrund 3) sei prägend. Von einer Grün- und Ruhezone könne nicht ausgegangen werden; das Verwaltungsgericht idealisiere diesen Bereich. Unmittelbar östlich des Baugrundstücks befände sich ein asphaltierter Hof mit großflächigen Garagen. Es gebe auch keinen Anspruch auf Erhalt einer faktischen Ruhezone. Hinsichtlich der südlichen Baulinien ergebe sich danach kein einheitliches Bild. Auch die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite nördlich der Straße Heiligenhag, die eine dichte Bebauung aufweise, sei zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung übertreffe das geplante Gebäude weder nach seiner Höhe noch nach seiner Kubatur das Nachbargebäude Heiligenhag 2a (Flst.Nr. 462/7), das eine der größten Kubaturen in der näheren Umgebung aufweise. Auch das optische Verhältnis zwischen Grundstücksgröße und Kubatur sei dort nur geringfügig geringer als auf dem Baugrundstück. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Grundform - Rechteck oder Quadrat - sei kein Kriterium des Einfügebots; dieses verlange keine Uniformität.

Mit diesem Vorbringen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht durchgreifend in Frage gestellt. Wie das Verwaltungsgericht eingehend und zutreffend dargelegt hat, lassen sich die Grenzen der näheren Umgebung im Sinne d. § 34 Abs. 1 BauGB nicht schematisch festlegen, sondern sind nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation zu bestimmen. Maßstabbildend im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Umgebung, insoweit sich die Ausführung eines Vorhabens auf sie auswirken kann und insoweit, als die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst. Dabei muss die Betrachtung auf das Wesentliche zurückgeführt werden und es muss alles außer Acht gelassen werden, was die vorhandene Bebauung bzw. die Umgebung nicht prägt oder in ihr gar als Fremdkörper erscheint. Daher ist bei der Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung eines Grundstücks der Umkreis der zu beachtenden vorhandenen Bebauung in der Regel enger zu begrenzen als bei der Ermittlung des Gebietscharakters. Auch unter dem Blickwinkel der überbaubaren Grundstücksflächen ist der Umkreis der Umgebungsbebauung bei der Bestimmung des maßgeblichen Rahmens in der Regel enger zu ziehen als bei der Ermittlung der Gebietsart. Mit dem in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwendeten Begriff der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist die konkrete Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und ihre räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung gemeint. Es geht also um den Standort im Sinne des § 23 BauNVO (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 13.05.2014 - 4 B 38/13 - juris, VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.12.2005 - 5 S 1847/05 - juris Rn. 8, und Urt. v. 23.09.1993 - 8 S 1281/93 - juris).

Nach diesem Maßstab gehört zur näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB entgegen der Auffassung der Beigeladenen in erster Linie die Bebauung südlich der Straße Heiligenhag. Geht es wie hier um die Frage einer faktischen hinteren Baugrenze und die Bautiefe, kann die Zulässigkeit einer Bebauung im rückwärtigen Bereich eines Baugrundstücks in der Regel nur unter Berücksichtigung der Hinterlandbebauung auf den benachbarten Grundstücken an der gleichen Straßenseite bzw. im Inneren des Straßengevierts beurteilt werden. Das Verwaltungsgericht dürfte daher Bebauung nördlich der Straße Heiligenhag zu Recht außer Betracht gelassen haben.

Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche hat das Verwaltungsgericht zunächst zutreffend darauf abgestellt, dass sich zwischen dem aus dreizehn Gebäuden gebildeten Bebauungszusammenhang an den Straßen Heiligenhag (Hausnummern 2 - 14) und Im Merkelgrund (Hausnummern 3 - 11) eine jedenfalls von Hauptnutzungen freigehaltene Ruhezone befindet, die von den Gebäuden Heiligenhag 2a im Westen abgeschlossen wird. Dem ist die Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten. Auch wenn der bei den Bauakten befindliche Lageplan die heutigen tatsächlichen Verhältnisse unvollständig wiedergeben dürfte (vgl. Bauakten S. 193 ff. und die nachfolgenden Fotografien), behauptet auch die Beschwerde nicht, dass sich in dem vom Verwaltungsgericht bezeichneten rückwärtigen Bereich Hauptnutzungen befinden. Die Beschwerde weist zwar zutreffend darauf hin, dass sich gerade auf dem östlich angrenzenden Grundstück Heiligenhag 4 größere Stellplätze und Garagen befinden; gleichwohl weist auch dieses Grundstück - insbesondere auch entlang der westlichen Grundstücksgrenze in Höhe des geplanten Gebäudes - im rückwärtigen Bereich einen Gartenbereich auf und erscheint es als Teil der oben bezeichneten Grün- und Ruhezone. Nach den bei den Akten befindlichen Fotografien (vgl. AS 199) dürfte das Verwaltungsgericht auch zu Recht davon ausgegangen sein, dass das Gebäude auf dem Flurstück Nr. 462/1 (Heiligenhag 5a) das Baugrundstück nicht mehr maßgeblich prägt; auch das Landratsamt hat dieses Gebäude nach Aktenlage nicht als maßstabbildend herangezogen. Danach dürfte aufgrund der vorliegenden Lagepläne und Fotografien eine faktische hintere Baugrenze entlang der Südseiten der Gebäude Heiligenhag 2 - 14 bestehen, die durch das Bauvorhaben erheblich überschritten würde. Allerdings wird diese faktische hintere Baugrenze - wie das Verwaltungsgericht nicht verkannt hat - auch durch das westlich an das Baugrundstück angrenzende, große Wohngebäude Heiligenhag 2a nicht eingehalten. Insoweit geht der Senat aber mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass dieses Gebäude im Westen - korrespondierend mit dem Gebäude Heiligenhag 16 im Osten - den rückwärtigen, von Hauptnutzungen freigehaltene Bereich entlang der Straße Heiligenhag abschließt und ihm städtebaulich nicht die Funktion zukommt, eine hintere Baugrenze zu bilden. Zudem hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass dieses Gebäude zwar - anders als die östlich angrenzenden Gebäude Heiligenhag 2 - 14 - im rückwärtigen Grundstücksbereich steht, dafür

aber von der straßenseitigen nördlichen Bauflucht abgerückt ist und dort von Hauptnutzungen freigehaltene Flächen aufweist. Hingegen würde das Bauvorhaben als einziges Gebäude in der näheren Umgebung die gesamte Grundfläche zwischen der durch das Gebäude Heiligenhag 2a gebildeten gedachten südlichen Baugrenze bis hin zur nördliche Bauflucht einnehmen. Mit dieser Erwägung des Verwaltungsgerichts setzt sich die Beschwerde nicht substantiiert auseinander. Denn entscheidungserheblich war ersichtlich nicht die Frage, ob das geplante Gebäude eine quadratische oder rechteckige Grundform hat, sondern der Umstand, dass das Vorhaben durch seinen länglichen Zuschnitt und die Inanspruchnahme sowohl der vorderen als auch der gedachten hinteren Baugrenze in Verbindung mit der verhältnismäßig geringen Grundstücksgröße eine singuläre Stellung einnehmen und eine in der näheren Umgebung nicht vorhandene Bebauungsdichte entstehen würde. Fügt sich das Vorhaben aber schon nach der überbaubaren Fläche nicht in die nähere Umgebung ein, kommt es nicht mehr darauf an, dass die Höhe des geplanten Gebäudes und die absolute Grundfläche in etwa der des Nachbargebäudes Heiligenhag 2a entsprechen dürfte. Im Übrigen vermag der Senat die Annahme der Beschwerde, dass sich die Kubatur des Bauvorhabens im Verhältnis zur Grundstücksgröße optisch nur unwesentlich vom entsprechenden Verhältnis auf dem Nachbargrundstück unterscheiden würde, nicht zu teilen. Nach den vorliegenden Plänen dürfte das Bauvorhaben von außen wahrnehmbar als knapp 25 m langer, dreigeschossiger Riegel mit Flachdach (Erdgeschoss, Obergeschoss und Staffelgeschoss) auf dem nur ca. 14,5 m breiten Baugrundstück wesentlich massiver in Erscheinung treten als das mit einem Satteldach versehene Gebäude Heiligenhag 2a, dass aufgrund seines quadratischen Grundrisses und der um ca. 5 m größeren Grundstücksbreite deutlich mehr Freiflächen aufweist.

Mit der zutreffenden Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das Bauvorhaben u.a. wegen seiner negativen Vorbildwirkung für die Grundstücke Heiligenhag 2 - 14 bodenrechtlich beachtliche Spannungen hervorrufen würde, setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3 VwGO

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 und 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Nrn. 1.5 und 9.10 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Dürig

Kappes

Dr. Dürig

RinaVG Dr. Röcker ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
gehindert

Beglaubigt:

Holtz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

